

BEV-Ermächtigungsstelle, Arltgasse 35, A-1160 Wien

Richtlinie E-28

Änderungen im Bereich ermächtigter Eichstellen

I. Allgemeines

Diese Richtlinie legt die Vorgangsweise bei Änderungen im Bereich ermächtigter Eichstellen fest.

II. Verfahren

Die Eichstelle ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung der Ermächtigungsstelle im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen schriftlich mitzuteilen.

Nach erfolgter Mitteilung wird die Relevanz für die Ermächtigung geprüft.

Folgende Änderungen führen auf jeden Fall zu einer Einschaltung von Sachverständigen und zur Änderung des Ermächtigungsbescheides:

Bei Eichstellen:

- ◆ Messgerätearten
- ◆ Messbereich und Messunsicherheiten
- ◆ leitendes Personal und Zeichnungsberechtigte
- ◆ Prüfraum

Geringfügige Änderungen in der QS-Dokumentation werden von der



Ermächtigungsstelle beurteilt. Bei umfangreichen Änderungen können QM-Sachverständige herangezogen werden.

Änderungen in der Organisationsform der Stelle werden von der Rechtsabteilung (Abteilung R1) geprüft.

III. Ergebnisse

Die Ergebnisse der unter Punkt II durchgeführten Untersuchungen werden von der Ermächtigungsstelle bewertet.

Eine Abänderung des Ermächtigungsbescheides ist nach den durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) – 1991 festgelegten Regelungen vorzunehmen.

Haben die Änderungen keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Ermächtigung oder den Ermächtigungsumfang, so erhält die Eichstelle, die die Änderungen mitgeteilt hat, ein Schreiben, dass die Ermächtigungsstelle die Änderungen zur Kenntnis genommen hat.

Mitgeltende Unterlagen:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Maß- und Eichgesetz

Eichstellenverordnung